

Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ (KiesseeVO)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593) und des § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende **2. Änderung der Verordnung** beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ dient mit seinen Anlagen und Einrichtungen der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der sportlichen und kulturellen Betätigung, dem Naturschutz und der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Zu diesem Zweck wird das Gebiet nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt und der Gemeingebrauch geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ umfasst das in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.500 farblich umrandete Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegeverbindung. Die Anlage ist Bestandteil der KiesseeVO.

§ 3 Benutzung und Haftungsausschluss

Die Benutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Sees mit Fahrzeugen und Booten ist in den folgenden Paragraphen geregelt.

Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Sees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 4 Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen, ist untersagt.

§ 5 Verbot für Haus- und Nutztiere

- (1) Hunde dürfen auf der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nur angeleint auf den Wegen entlang des Sees mitgeführt werden. Das Mitführen von Hunden auf dem Volleyballfeld und dem Naturschutzhabitat ist nicht zulässig. Ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai ist das Führen von Hunden auf der Liegewiese, sowie auf dem Schwimm- und Strandbereich gestattet, sofern kein Badebetrieb stattfindet. Für Verunreinigungen, die durch die Hunde entstehen, gilt § 4 entsprechend.
- (2) Das Mitführen von anderen Haus- und Nutztieren (z. B. Pferde) ist auf dem Gelände der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nicht gestattet.
- (3) Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6 Befahrungsverbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten,

- a) die Rasen- und Sandstrandflächen mit motorangetriebenen Kraftfahrzeugen und – rädern zu befahren,
- b) die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen ist auf dem gesamten Gelände gestattet. Fahrrädern ist das Befahren der Wege erlaubt.

Zugelassen sind die Fahrzeuge der Gemeinde Großheide, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Ärzte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und in begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 7 Grill- und Lagerfeuer

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer einschließlich Grillfeuer ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 8 Parken mit Wohnmobilen, Verbot für Zelte und Wohnwagen

- (1) Das Aufstellen von Zelten sowie das Abstellen bzw. Parken von Wohnwagen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- (2) Das Parken mit Wohnmobilen (maximale Fahrzeuglänge 7,50m) ist nur auf den vor Ort ausgewiesenen Stellflächen erlaubt.

§ 9 Betreten der Eisflächen

Das Betreten und das Befahren von Eisflächen sowie das Schlagen von Löchern in das Eis und die Entnahme von Eis sind grundsätzlich verboten.

III Regelung des Gemeingebrauchs

§ 10 Baden

- (1) Das Baden im See ist ausschließlich auf eigene Gefahr und nur an der dafür hergerichteten Uferstrecke (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierung erlaubt. Im Bereich der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dort keine Schwimmaufsicht vor Ort ist.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht baden.
- (3) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 11 Wasserfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Sees ist nur mit Kleinwasserfahrzeugen (z.B. nichtmotorbetriebenes Schlauchboot) und Modellbooten gestattet.
- (2) Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen ausschließlich außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs jedoch nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 dB (A) betrieben werden. Alle Modellboote müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- (3) Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 12 Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Wassersportliche Veranstaltungen sind wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Großheide.
- (2) Der Gemeingebrauch zum Baden und zum Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen kann bei der Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) Während der Dauer wassersportlicher Veranstaltungen ist die Benutzung von Booten zum Angeln in dem Veranstaltungsbereich nicht gestattet.

§ 13 Angeln

In dem ausgewiesenen Badebereich ist das Angeln verboten. Das Angeln ist im restlichen Bereich der Freizeitanlage nur mit einem gültigen Fischereischein erlaubt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Anfüttern ist nicht gestattet.

§ 14 Tauchen

Das Tauchen im See ist grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

IV Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 seinen Pflichten als Benutzer zuwiderhandelt,
2. dem Verunreinigungsverbot des § 4 zuwiderhandelt,
3. den Beschränkungen für Hunde, Haus- und Nutztiere gemäß § 5 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
5. entgegen § 7 der Untersagung von Grill- und Lagerfeuer zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 Zelte oder Wohnwagen aufstellt sowie Reisemobile auf Flächen außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze parkt,
7. entgegen § 9 die Eisfläche auf dem See betritt, die Eisdecke mit Fahrzeugen befährt oder unerlaubt Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Badeverboten des § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder das Verbot des Verwendens von Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 10 Abs. 3 missachtet,
2. gegen die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge des § 11 verstößt,
3. entgegen § 13 von den Badebereichen aus angelt,
4. den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Tauchen gemäß § 14 zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheide, 19.03.2026

Fischer
(Bürgermeister)

